

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montag den 2ten Sept. 1776.

I Bekanntmachung.

Min:
den.

Der zur Justizverwaltung in examine tüchtig befundene ehemalige Mindensche Regierung-Referendarius und Justitiarius des Amtes Reineberg, jetziger Herr Oberamtmann Rasse, ist von Sr. Königl. Majestät per Rescriptum clementissimum vom 9ten Aug. 1776. als Advocat bey dem Amte Limberg und den benachbarten Aemtern angeordnet.

II Citationes Edictales.

Amte Petersshagen. Nach-

dem die Elocation der Möhringschen Stette No. 1. in Dönsstädt von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer befohlen worden: So werden sämtliche Creditores ab liquidandum in Termino den 16. Sept. a. c. vorgeladen, in welchem sie auf hiesiger Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr ihre Credita zu profitiren, selbige rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und vidimirte Abschriften von denen etwa in Händen habenden Documenten ad acta zu lassen haben. Ausbleibenden aber wird hiedurch bedeutet, daß sie nicht ferner gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Auf Befehl Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer zu Minden sol die Kewegsche Stette Nr. 2. in Dönsstädt

elociret werden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger ad profitendum credita auf den 17. Sept. c. vor hiesiger Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr gefodert, alwo sie ihre Forderungen rechtlicher Art nach zu bescheinigen und beglaubte Abschriften ad acta zu lassen haben. Diejenigen nun, welche in besagten Termino nicht erscheinen, haben der Präclusion und daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, zu gewärtigen. Damit indessen niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist dieses denen Mindenschen Intelligenzien inseriret und zur Stolzenau, Diepenau und hier locis consuetis affigiret worden.

Da Hochpreißliche Krieges- und Domainen-Kammer den Verkauf der Südmeyerschen contribuablen Leibfreyen Stette No 55. in Hartum zur Befriedigung derer Herrschafft. Cassen allergnädigst verordnet: So wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht und alle diejenigen, welche daran einiges Recht oder Forderungen, sie heissen wie sie wollen, zu haben vermeinen, auf den 3. October a. c. edictaliter vor hiesige Königl. Amtsstube geladen, sothane ihre Forderung sodann ad Protocolum anzugeben, solche rechtlicher Art nach zu bescheinigen und vidimirte Abschriften derer in Händen habenden Documentorum ad acta zu lassen. Diejenigen aber, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Präntensionen nicht ferner gehd-

ret, und zu einem ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Amthaden. Demnach verschiedene Gläubigere des im Jahre 1765. fallit gewordenen Commercianten Georg Friederich Griesendahl in Dielingen auf ihre Befriedigung bey hiesigem Amte angetragen, man aber wegen Unvollständigkeit der Acten so wenig die eigentliche Anzahl der Gläubiger mit Zuverlässigkeit bestimmen, als die Richtigkeit ihrer Forderungen beurtheilen kan, und deshalb nothwendig seyn wil, sämtliche Gläubigere über ihre Forderung noch vorhero ad protocollum zu vernehmen, und hiezu Terminus auf den 1ten Oct. a. c. angesetzt worden; Als werden sämtliche Gläubigere des gedachten Commercianten Griesendahl zur nochmaligen Angabe ihrer an ihn habenden Forderung oder sonstiger Ansprüche in besagten Termin früh Morgens vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Richterscheimende nicht weiter gehdret, und per sententiam ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Herford. Nachdem bereits vor einiger Zeit die Theilung der Westermark, des Wolmerdingser Berges, des sogenannten Wittels, des raumen Sundern und kleinen Sundern bekant gemacht, und der Anfang mit Liquidation der darin Anspruch habenden Interessenten gemacht, solche aber noch nicht vollständig eingebracht worden: So wird nochmaliger Terminus zu dieser Liquidation auf den 30. Sept. a. c. angesetzt, und sämtliche Interessenten, so in der Westermark, dem sogenannten Wittel, dem Wolmerdingser Berge, dem raumen und kleinen Sundern zum Pflanzrecht, Hude, Holzhieße, oder andern Gerechtsamen berechtigt zu seyn vermeinen, sie mögen sich nun bereits bey der Commission gemeldet haben oder nicht, aufgefordert, sich an gedachten Tage Morgens um 9 Uhr entwe-

der in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, an hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Nothdurft zu beobachten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nachhero nicht weiter gehdret, und vorbenante Gemeinheiten unter denen, die ihre Gerechtsame angeben und rechtfertigen werden, getheilet werden sollen.

Digore Commissionis Consbruch.

Amthenger. Wider die zusammen berufene Sieckmansche Creditores, im Dickenbrocke, sol in Termino den 11. Sept. c. zu Enger, eine Abweisungs- und Erstigkeitssentenz publiciret werden; zu deren Anhörung Creditores hiedurch verabladet werden.

Bielefeld und Herford.

Alle und Jede, welche an denen Gemeinheiten die Schweisler und Bernbecker Mark, die große und kleine Heyde, Schröders Ort, Brems Licht, Lehanböhmers Heyde, im Rinke, auf den Riesberge, ein Strang an der Landwehr um die Landwehr genant, Ansprüche machen, werden hiemit verabladet, am 30. Sept. a. c. zu Hiddenhausen in Linders Hause des Morgens präcise 9 Uhr, ihre Gerechtsame, sie mögen bestehen worin sie wollen, sub präjudicio zu liquidiren.

Für die Besitzer von Fidei Commis: und Lehngütern, die keine Successionsfähige Erben haben, für Erbpächter, Erbmeier und Eigenbehdrige werden die Lehnherrn nächste Agnaten, Patronen, Grund- und Guts-Herren, das nöthige an gedachtem Tage, Orte und Stunde sub präjudicio gleichfalls beachten.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese edictal Citation zu Herford und Hiddenhausen publiciret, dem Mindenschen Wochenblatte inseriret, und denen bekannten Interessenten per Patenta ad Domum insinuiret werden.

Alle und Jede, welche an denen Gemeinheiten, die Hiddenhäuser Masch, Bruch,

Berg, im Schlage, das Frauenholz und die Wälder Heyde genant, Ansrüche machen, werden hiemit verabladet am I. Oct. a. c. zu Hiddenhäusen in Linders Hause des Morgens präcise 9 Uhr sich einzufinden und ihre Gerechtfame, sie mögen bestehn, worinn sie wollen, zu profitiren.

Für die Besizer von Fidei Commiss- und Lehngütern, so keine Successions fähige Erben haben, für die Erbpächter, Erbmeierstättche u. Eigenbehdrige, werden die Lehns- herrn, nächste Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ihre etwa habende Rechte sub präjudic. beachten, und des Endes an gedachtem Orte, Tage u. Stunde sich einfinden.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll diese edictal Citation zu Hiddenhäusen publiciret, dem Mindenschen Wochenblatte inseriret und per Patenta ad Domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden.

Vigore Commissionis
Läder. Eulemeyer.

Amt Petershagen. Nach-

dem Hochpreislliche Krieger- und Domänen-Kammer allergnädigst verordnet, daß des Coloni Borgmanns Contribuable leibfreyer Stette Nro. 7 in Holzhausen wegen darauf haftende Herrschaftlichen Rückstände veräußert und meistbietend verkauft werden solle. So werden hiedurch alle diejenigen, welche an gedachter Borgmannschen Stette einigen Spruch oder Forderung, aus was für einem Grunde selbige auch herrühren möge, zu haben vermeinen, auf den 3. Octob. a. c. vor hiesiger Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr geladen, und sothane ihre Forderungen sodann ad Protocollum anzuzeigen, selbige rechtlicher Art nach zu bescheinigen und videmirte Abschriften von denen in Händen habenden Documentis ad Acta zu liefern; Diejenigen aber, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie gänzlich enthdret und ihnen ein ewiges Stillstweigen aufzerelet werden. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge;

so ist dieses nicht nur denen Mindenschen Intelligenzen inseriret, sondern auch zu Diepenau und allhier öffentlich angeschlagen worden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Amt Petershagen. Auf

allergnädigsten Befehl Hochpreisllich Mindenscher Krieger- und Domainen. Cammer sol die Borgmannsche contribuabile Leibfreye Stette Nr. 7. in Holzhausen, wegen darauf haftender Herrschaftl. und anderu Schulden meistbietend verkauft werden.

Es werden demnach Termini subhastationis auf den 20. Sept. 25. Oct. und 6ten Dec. c. bezielet und können Kauflustige die Taxe beyh hiesigen Königl. Amte vorher einsehen, und von dem wahren Zustande der Stette Nachricht erhalten, da sie sodann in besagten Tagefahrten Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtsstube alhier sich einzufinden, ihren Bot zu eröffnen und Meistbietender salva tamen approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen haben. Wobey es sich jedoch Königl. Allerhöchsten Verordnungen zufolge von selbst verstehet, daß die ganze Stette beyammen bleiben müsse, und keine einzelne Parcelen davon verkauft werden dürfen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürdiges

Domcapitul hieselbst ist gewillet Dero zu Pattenfen belegenen Hof und den dazu gehörigen Zehnten anderweit auf 6 Jahre zu verpachten: Und da hiezu Terminus auf den 2. Decemb. c. angesetzt worden, so können sich sodann die Liebhaber auf dem Domcapitularhause Morgens 10 Uhr einfinden, den Anschlag aber vorher bey dem Hn. Assessor und Domsecretario Niemann einsehen.

Es ist ein Logis von vier Zimmern in der zwenten Etage. worunter zwey tapezirt, nebst Küche und Boden bey der Frau Doctorin von der Mark gegen eine billige Miete entweder sogleich oder zu Michaeli zu beziehen.

Amt Petershagen. Auf allergerädigste Verordnung Einer Hochpreißl. Krieges- und Domain. Kammer sol die Rehlwegsche Stette No. 2. in Doenstädt elociret werden. Es ist demnach Terminus zur Vermietung derer Ländereyen auf 4 Jahre; imgleichen zum Verkauf des Ackergeräthes, Viehes, Getreides und Strohes auf den 27. Sept. a. c. bezielet in welchem Pacht und resp. Kaufstige sich Vormittags zu Doenstädt bey dem Bauerrichter Schröder einfinden und daselbst nähere Einsicht erlangen können.

Auf allergerädigste Verordnung E. Hochpreißl. Krieges- u. Dom. Kammer sol die Möhringsche Stette No. 1. in Doenstädt elociret werden. Es ist demnach Terminus zur Vermietung derer Ländereyen auf 4 Jahre; imgleichen zum Verkauf des Ackergeräthes, Viehes, Getreides und Strohes auf den 27. Sept. c. bezielet, in welchem Pacht- und respect. Kaufstige sich Vormittags zu Doenstädt bey dem Bauerrichter Schröder einfinden und daselbst nähere Einsicht erlangen können.

V Polzogene Strafen.

Seine Königl. Majest. von Preußen Unser Allergerädigster Herr, haben das wider einen gewissen Inquisiten aus dem Amte Sparenberg Engerschen Districts abgefaste Criminal Erkenntniß dahin zu bestättigen geruhet: daß ermeldeter Inquisit, wegen seiner vielen eingestandenen Diebstähle und übrigen Vergehungen mit sechsjähriger Bestrafungsalva fama bestrafet worden. Signatum Minoen den 7. Aug. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

VI Avertissements.

Minden. Da auf Verlangen verschiedener so wohl aus- als einwärtsigen Liebhabern englisch Bier bester Qualität gebrauet werden soll; so wird solches einem Fezden hiedurch bekannt gemacht, und dabey er-

sucht die Quantität spätestens gegen den 20. Septemb. dem Kaufmann und Brauwirts Vorsteher Hn. Frid. Wilh. Siefermann allhier gefälligst anzuzeigen, welcher deshalb weitere Sorge tragen wird.

Amt Brackwede. Da vor einigen Tagen 3 Fohlen, worunter ein Hengst, welche sich verlaufen, eingebracht worden, ohne daß sich zur Zeit dazu ein Eigenthümer gefunden; so wird solches vom Königl. Preuß. Amte Brackwede öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß der oder diejenigen, welche ihr Eigenthum an sothanen 3 jungen Pferden darzuthun vermbgend, sich a Dato der Bekanntmachung binnen 3 Wochen jedesmalen Dinstags früh 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld einfinden und ihr Eigenthum darthun müssen, maßen nach Verlauff dieser Frist die etwanigen Eigenthümer ihres Rechts verlustig erklant u. weiter hierunter verfügt werden soll.

Da der im vorigen Jahre wegen der in der Nachbarschaft damals grasirten Viehsuche aufgeschobene Fohlenmarkt in dem Dorfe Bawinkel Grasschaft Lingen am 17. Sept. a. c. daselbst ohnfehlbar gehalten werden soll; wobey es einem jeden frey gegeben wird, auch Rube, Pferde und sonstiges Vieh daselbst zum Verkauf bringen zu können: als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, damit sich Verkäufer und Käufer bemeldten Tages daselbst bey des Wirths Schröders Haus mit ihrem Vieh einfinden, und sich versichern können, daß ihnen alle Willfährlichkeit angedeyen soll.

Signat. Lingen den 15. Aug. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Bessel. Mauve. v. Stille.

Amt Enger. Der freye Colon. Ellerbrock sub No 13. Bauersch. Herringhausen, hat an den Colonom Strothölter daselbst, unter gerichtlicher Confirmation 6 Schfl. 2 Spint 2 und 1 halber Beherfaat Landes, auf der Wormke belegen, verkauft.